

AN/054/2016



E 23.09.16

Antrag zur Änderung der Baumschutzsatzung

Der Umweltausschuss und die Stadtverordnetenversammlung mögen folgende Änderung der Baumschutzsatzung beschließen:

1. dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

"In allen übrigen Fällen wird eine Ausnahme gewährt, wenn der Antragsteller die Folgenbeseitigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 als Auflage akzeptiert."

2. § 8 Abs 1. Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg (Baumschutzsatzung) verbietet im Grundsatz die Beseitigung und Beschädigung geschützter Bäume, wie z.B. Kastanien. Hiervon werden unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. bei Krankheit eines Baumes - auf Antrag Ausnahmen gewährt. In diesen Fällen ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis von 1:1 vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 Bauschutzsatzung).

Unterlässt ein Eigentümer die Antragstellung und beseitigt er einen Baum ohne entsprechende Genehmigung, so wird ihm auferlegt, eine höhere Ersatzpflanzung vorzunehmen (§ 8 Abs.1 Satz 3 bis 5 der Baumschutzsatzung = 1 Baum je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes). Außerdem wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Kreisbehörde eingeleitet.

Die Möglichkeit der erhöhten Ersatzpflanzung steht aber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern nicht offen, die zunächst einen Ausnahmeantrag gestellt haben, der – aus welchen Gründen auch immer – nicht genehmigt wurde. Missachten sie die ablehnende Bescheidung und fällen den betreffenden Baum dennoch, so haben sie mit deutlich schlimmeren Sanktionen zu rechnen, weil ihnen Vorsatz unterstellt werden kann.

Mit der obigen Änderung der Baumschutzsatzung soll deshalb erreicht werden, dass die Regelung für Baumfällungen ohne Genehmigung - nämlich Ersatzpflanzung von einem Baum je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes - auch für diejenigen Grundstückseigentümer Anwendung finden kann, deren Antrag abgelehnt wurde.

Um sicherzustellen, dass in diesen Fällen auch tatsächlich Ersatzpflanzungen vorgenommen werden und diese nicht in Form von Geldleistungen abgegolten werden, wird § 8 Abs. 1 Satz 6 ersatzlos gestrichen.

Für die CDU Fraktion
Toufic Schilling